Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Tetrahydrofuran (THF)

Information für Beschäftigte · Betriebsarztpraxis Teistungen · Stand: Oktober 2026

Warum erhalten Sie diese Information?

Sie arbeiten mit Tetrahydrofuran (THF). Dieses Lösungsmittel ist leicht entzündbar, wird eingeatmet und auch über die Haut aufgenommen. Es reizt Augen und Atemwege, ist beim Verschlucken gesundheitsschädlich und steht im Verdacht, Krebs zu erzeugen.

Für Tetrahydrofuran schreibt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge keine Pflicht- oder Angebotsvorsorge vor. Sie können aber jederzeit eine arbeitsmedizinische Vorsorge wünschen (Wunschvorsorge). Ihr Arbeitgeber muss sie Ihnen ermöglichen, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Dieses Blatt bereitet Sie auf das Gespräch mit dem Betriebsarzt vor. Es ersetzt das Gespräch nicht.

1. Was ist Tetrahydrofuran?

- Tetrahydrofuran ist eine leicht entzündbare Flüssigkeit. Ihre Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
- Tetrahydrofuran kann bei Lagerung explosionsfähige Peroxide bilden.
- Ob und wo an Ihrem Arbeitsplatz Tetrahydrofuran vorkommt, steht im Sicherheitsdatenblatt und in der Betriebsanweisung.

2. Welche Gesundheitsschäden sind möglich?

- Augen und Atemwege: Tetrahydrofuran verursacht schwere Augenreizung und kann die Atemwege reizen.
- Haut: Tetrahydrofuran wird über die Haut aufgenommen und kann sie reizen.
- Verschlucken: Tetrahydrofuran ist beim Verschlucken gesundheitsschädlich.
- Krebs: Tetrahydrofuran ist als „kann vermutlich Krebs erzeugen“ eingestuft (Kategorie 2). Es gehört damit nicht zu den Stoffen, die nachweislich oder wahrscheinlich Krebs beim Menschen erzeugen.

3. Wie schützen Sie sich?

Wichtigste Regel: Atmen Sie keine Dämpfe ein und vermeiden Sie Hautkontakt.

- Arbeiten Sie nur mit geschlossenen Anlagen, Absaugung oder Lüftung, wie es die Betriebsanweisung festlegt. Halten Sie Behälter geschlossen und fern von Zündquellen.
- Beachten Sie die Hinweise zu Lagerung und Peroxidbildung im Sicherheitsdatenblatt und in der Betriebsanweisung.
- Tragen Sie die Schutzhandschuhe aus der Betriebsanweisung und wechseln Sie sie sofort nach Kontakt mit der Flüssigkeit. Tragen Sie eine Schutzbrille.
- Tragen Sie Atemschutz, wenn die Betriebsanweisung das vorschreibt. Für Atemschutz mit Gasfilter ist zusätzlich eine Pflichtvorsorge vorgeschrieben.
- Reinigen Sie Ihre Haut nie mit Lösungsmitteln. Essen, trinken und rauchen Sie nicht am Arbeitsplatz.

4. Erste Hilfe

- Eingeatmet: Betroffene an die frische Luft bringen.
- Haut: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen, Haut mit viel Wasser abwaschen.
- Augen: Bei geöffneten Lidern ausgiebig mit Wasser spülen, dann Augenarzt aufsuchen.
- Verschluckt: Sofort ärztliche Hilfe holen.

- Die Notrufnummern und weitere Hinweise stehen in der Betriebsanweisung.

5. Was passiert bei der Vorsorge?

- Gespräch: Der Betriebsarzt fragt nach Beschwerden, früheren Erkrankungen (zum Beispiel Erkrankungen von Augen, Atemwegen, Haut, Leber oder Nieren) und Ihren Arbeitsbedingungen.
- Beratung: Er bespricht mit Ihnen die Gefährdungen an Ihrem Arbeitsplatz, die Schutzmaßnahmen und Ihr persönliches Risiko.
- Untersuchungen: Sie finden nur statt, wenn sie für Ihre Beratung erforderlich sind. Vorher erklärt Ihnen der Betriebsarzt Inhalt, Zweck und Risiken. Sie können jede Untersuchung ablehnen. Wenn Sie zur Vorsorge erscheinen und eine Untersuchung ablehnen, hat das keine Folgen für Ihre Vorsorgebescheinigung.
- Biomonitoring: Im Rahmen der Vorsorge kann gemessen werden, wie viel Tetrahydrofuran Ihr Körper tatsächlich aufgenommen hat. Dafür wird am Schichtende Urin untersucht. Auch das ist freiwillig.
- Ergebnis: Ergebnis und Befunde werden schriftlich festgehalten und mit Ihnen besprochen. Auf Wunsch erhalten Sie das Ergebnis.
- Die Vorsorge ist keine Eignungsuntersuchung. Es geht um Ihre Gesundheit, nicht um eine Beurteilung für den Arbeitgeber.

6. Was erfährt Ihr Arbeitgeber?

- Ihr Arbeitgeber erhält – wie Sie – nur eine Vorsorgebescheinigung. Sie enthält, dass, wann und aus welchem Anlass die Vorsorge stattfand und wann die nächste Vorsorge angezeigt ist. Diagnosen und Befunde stehen nicht darin.
- Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.
- Reichen die Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz nicht aus, muss der Betriebsarzt dies dem Arbeitgeber mitteilen und Verbesserungen vorschlagen.
- Hält der Betriebsarzt aus gesundheitlichen Gründen, die nur bei Ihnen persönlich liegen, einen Wechsel Ihrer Tätigkeit für nötig, darf er dies dem Arbeitgeber nur mit Ihrer Einwilligung mitteilen.

7. Wenn Beschwerden auftreten

- Warten Sie nicht. Melden Sie sich beim Betriebsarzt, wenn Augen, Atemwege oder Haut gereizt sind oder wenn Sie andere Beschwerden auf Ihre Arbeit zurückführen.
- Ärzte müssen einen begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse anzeigen – auch wenn Sie nicht zustimmen.
- Sie können einen Verdacht auch selbst melden. Welche Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei Ihrem Arbeitgeber.

Bei Fragen oder gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich bitte an Ihren Betriebsarzt.

Grundlagen: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in der Fassung vom 11.05.2026, §§ 5a und 6; TRGS 900; TRGS 903; EU-Einstufung von Tetrahydrofuran (CLP); DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen, 2. Auflage 2024, Anhang 3; AMR 14.2 (2026); § 202 SGB VII.

betriebsarztpraxis-teistungen.de